

rechtlichen Situation, in der es auf die Mitwirkung des Berechtigten ankommen kann, lässt sich dann die funktionale Problemformulierung ableiten.

2. Zur Länderauswahl

Welche Rechtsordnungen für den Vergleich heranzuziehen sind, bestimmt sich nach dem konkret verfolgten Ziel³⁵ und ist nicht durch ein allgemein gültiges Prinzip vorherbestimmt³⁶. Soll durch den Rechtsvergleich die Notwendigkeit einer Reform aufgezeigt oder diese vorbereitet werden, ist der Vergleich mit Rechtsordnungen sinnvoll, in denen eine bessere Lösung des eigenen Problems vermutet wird oder Erfahrungen früherer Reform vorhanden sind. Geht es dagegen nicht um die Reform des eigenen Rechts, sondern dessen Erfassung und Anwendung, sollte sich die Länderauswahl an Rahmenbedingungen orientieren, die ähnliche Problemlagen erwarten lassen. Die Reichweite fremder Schadenszuständigkeit bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird wesentlich durch das Verhältnis zwischen Haftpflicht- und Sozialrecht und den Umfang entsprechender Ansprüche bestimmt. Aus diesem Grund fallen Rechtsordnungen, die dem Haftpflichtrecht in weitem Umfang die Versorgung Beeinträchtigter zuweisen und/oder nur geringe Sozialleistungen vorsehen, aus der Auswahl heraus.³⁷ Reizvoll erscheint im Gegensatz zu einer eher kontrastierend angelegten Länderauswahl³⁸ eine Untersuchung in ihren Rahmenbedingungen ähnlichen Systemen, ob sich in einem durch die Rechtsordnung determinierten Problemfeld Differenzen in der Lösung ergeben oder weitgehende Übereinstimmung herrscht. Sofern in den gesetzlichen Vorgaben weitgehende Übereinstimmungen bestehen, können sich aus der jeweiligen Anwendung interessante Einsichten ergeben.³⁹ Auch ohne die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung kann so der Weg zur Bewältigung bisher bestehender nationaler Probleme geebnet werden.

Aus diesem Grund werden in den Rechtsvergleich die deutsche, die österreichische und die schweizerische Rechtsordnung einbezogen. Diese Rechtsordnungen weisen ähnliche Rahmenbedingungen auf. Sowohl das Verhältnis zwischen Haftpflicht- und Sozialrecht als auch die Organisation der sozialen Sicherungssysteme mit einer deutlichen Dominanz der Sozialversicherung gleichen sich. Durch die räumliche, kulturelle und sprachliche Nähe bedingt lassen sich zahlreiche Verbindungen zwischen den Rechtsordnungen aufzeigen,⁴⁰ die bis in die jüngere Zeit fort-

35 *Constantinesco*, s. Fn. 20, S. 51.

36 *Rainer*, Europäisches Privatrecht: Die Rechtsvergleichung, S. 29.

37 In der US-amerikanischen Rechtsordnung z.B. werden Unfallfolgen in weit geringerem Umfang durch Sozialleistungen abgedeckt als in Deutschland, vgl. *Reimann*, Einführung in das US-amerikanische Recht, S. 79, 106.

38 Zur Möglichkeit des Kontrastes *Ebert*, Rechtsvergleichung, S. 143.

39 Die rechtstatsächlichen Erscheinungen sind in jedem Fall in den Rechtsvergleich einzubeziehen, *Zweigert/Kötz*, s. Fn. 18, S. 35 f.

40 *Rainer*, Europäisches Privatrecht: Die Rechtsvergleichung, S. 29.

dauern.⁴¹ Interessant ist daher, ob auch für den Untersuchungsgegenstand gegenseitige Beeinflussungen zwischen den Rechtsordnungen aufgezeigt werden können. Sofern die schweizerischen oder österreichischen Rechtsordnungen einfachere, praktikablere oder auch wirksamere Wege beschreiten, Schadensminderung durch den Anspruchsberechtigten durchzusetzen, sollte eine Übertragung in das deutsche Recht möglich sein.

3. Folgerungen für die Untersuchung

Die für den Rechtsvergleich unabdingbare funktionale Problemformulierung steht am Beginn der nachfolgenden Ausführungen. Zunächst wird darauf eingegangen, warum Krankheit ein Grund für den Schadensausgleich ist und in welchem Umfang dieser notwendig ist. Dem schließt sich eine Darstellung der Ansprüche der erkrankten Person im Haftpflicht- und Sozialrecht der zu untersuchenden Rechtsordnungen an. Auf dieser Grundlage wird der dem Rechtsvergleich zugrunde liegende, rechtlich determinierte Untersuchungsgegenstand herausgearbeitet. Dieser notwendigen Aufbereitung folgt schließlich die in Länderberichte gegliederte Untersuchung.

41 Beispiele zum Einfluss des deutschen Rechts auf die Rechtsprechung in Österreich: OGH vom 07.11.1962, Az. 5 Ob 234/64 zum Namensmissbrauch; OGH vom 20.06.1984, Az. 7 Ob 575/84 zum Regress des Bürgen; OGH vom 24.06.2003, Az. 4 Ob 73/03v zur Verjährung, sowie auf die Rechtsprechung in der Schweiz: BG vom 23.10.1990, BGE 116 II S. 519, 520 zum Schadensersatzrecht und BG vom 30.10.1996; BGE 122 III S. 401, 402 zur Anhörung des Kindes beim Streit über das Sorgerecht.